

Kinderzuschlag

.....

Das offizielle Ziel des sog. „Kinderzuschlags“ ist es, Kinderarmut zu bekämpfen und zu vermeiden, dass Eltern alleine wegen der Kinderleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Alg II) beanspruchen müssen.

Alg II und Kinderzuschlag schließen sich daher gegenseitig aus - man erhält entweder die eine oder die andere Leistung! Vorrangig ist im Zweifel der Kinderzuschlag, wenn dadurch das Ziel „Unabhängigkeit“ von Alg II auch tatsächlich erreichbar ist. Alg II-Beziehende brauchen daher auch sicherheitshalber nachträglich keinen Antrag auf den Kinderzuschlag stellen, weil der Antrag auf Alg II ansonsten mit Verweis auf den vorrangigen höheren Kinderzuschlag abgelehnt worden wäre.

Der Kinderzuschlag wird ergänzend zum Kindergeld für im gemeinsamen Haushalt lebende, minderjährige Kinder gezahlt. Er beträgt maximal 140 EUR pro Kind.

Allerdings ist die Zahlung davon abhängig, dass bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden. Der Kinderzuschlag wird in voller Höhe gezahlt, wenn das zu berücksichtigende Einkommen (ohne Wohngeld) der Eltern genau dem elterlichen Bedarf entspricht.

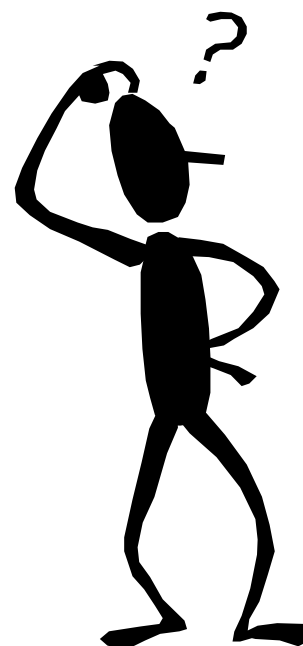
Diese Mindesteinkommensgrenze der Eltern beträgt 900 EUR (brutto) für Paare und 600 EUR (brutto) für Alleinerziehende.

Die Höchsteinkommensgrenze ist erreicht, wenn das Einkommen und Vermögen der Eltern die Summe aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Alg II und dem Gesamtkinderzuschlag überschreitet. In diesem Fall steht den Eltern dann kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr zu.

Leider ist aber die Berücksichtigung der (anteiligen) Kosten für die Unterkunft nicht identisch mit den tatsächlichen oder im Rahmen einer Alg II-Berechnung berücksichtigten Kosten. Vielmehr werden zur Ermittlung des Anteils der Unterkunftskosten der Eltern die Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufgeteilt, das sich aus den im jeweils letzten Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Kosten für Alleinstehende, Ehepaare und Kinder ergibt.

Konkret ergeben sich z.Z. folgende Elternanteile an den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung:

Zahl der Kinder	Alleinerziehend	bei (Ehe-) Paaren
1 Kind	78,34 %	83,14 %
2 Kinder	61,74 %	71,15 %
3 Kinder	51,82 %	62,18 %
4 Kinder	44,65 %	55,23 %
5 Kinder	39,23 %	49,66 %



Ein Beispiel für ein Ehepaar mit 2 minderjährigen Kindern und Unterkunftskosten/Heizung in Höhe von 600 EUR:

Höchsteinkommengrenze =

Regelleistung für die Eltern:
674 EUR (2 x 337 EUR)

zzgl.

Unterkunftskosten der Eltern:
426,90 EUR (71,15 % von 600 EUR)

= 1.100,90 EUR Gesamtbedarf

zzgl.

Gesamtkinderzuschlag
(2 x 140 EUR) = 280 EUR

= 1.380,90 EUR

Höchsteinkommengrenze

Damit die Eltern Kinderzuschlag erhalten können, muss im Beispiel ihr zu berücksichtigendes monatliches Einkommen brutto mindestens 900 EUR betragen, darf aber 1.380,90 EUR nicht überschreiten.

Einkommen und Vermögen der berücksichtigten Kinder werden in voller Höhe auf den Kinderzuschlag angerechnet. Ausgenommen bleibt das den Kindern zugerechnete Kindergeld und Wohngeld.

Bei Eltern ist die Anrechnung auf den Betrag beschränkt, der den Bedarfssatz an Arbeitslosengeld II übersteigt. Wohngeld wird dabei nicht berücksichtigt. Je nach Art und Zusammensetzung des Einkommens der Eltern wird der übersteigende Betrag in voller Höhe oder bei Erwerbseinkommen mit 5 EUR je 10 EUR übersteigenden Einkommensbetrages auf den Kinderzuschlag angerechnet.

ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH
Bolkerstr. 14/16
40213 Düsseldorf

Persönliche Beratung:
Mo + Do von 9 - 13 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0
Fax: 0211 / 828 949 - 29
E-Mail: azd@zwd.de
Url: www.zwd.de/azd

Auf unserer Homepage stehen alle unsere Merkblätter zum Download bereit.

Der Kinderzuschlag wird seit 2008 nicht mehr nur für maximal 3 Jahre gezahlt, sondern so lange, wie die beschriebenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Da die Berechnung des Anspruchs auf Kinderzuschlag sehr kompliziert ist, sollten vor allem diejenigen, die kein Alg II beziehen, aber mit ihrem Einkommen überschlägig kalkuliert nur geringfügig über dem Bedarf einer Alg II-Bedarfsgemeinschaft liegen, sicherheitshalber einen Antrag bei der Kindergeldkasse stellen.

Weitere Informationen, Antragsformulare und Merkblätter gibt es im Internet unter

www.kinderzuschlag.de

Folgende zusätzliche Leistungen sind möglich:

Alleinerziehende und Elternpaare erhalten jährlich für jedes Kind, für das im August Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 EUR. Voraussetzung hierfür ist, dass das jeweilige Kind eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Seit 2011 gibt es auch für Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag die Möglichkeit, Unterstützung für Teilhabe und Bildung der Kinder zu erhalten. Hierfür ist allerdings eine Antragstellung erforderlich. Genauere Informationen finden Sie im Merkblatt „C5 Förderung von Bildung und Teilhabe“.

Der Kinderzuschlag-Rechner des Bundesfamilienministeriums findet sich unter

www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner

